

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
Kommissionspräsident Beat Rieder
Sekretariat der RK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zürich, 13. März 2020

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

14.470 Pa. Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur «14.470 Pa. Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen

Pro Senectute ist der Auffassung, dass das Stiftungsrecht in seiner jetzigen Ausgestaltung sehr gute Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Stiftungswesen in der Schweiz bietet. Entsprechend schätzt Pro Senectute den Anpassungsbedarf im Schweizer Stiftungsrecht als gering ein.

Regelmässige Publikation von Daten

Die Einführung eines nationalen Verzeichnisses steuerbefreiter gemeinnütziger Organisationen mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen, wird von Pro Senectute grundsätzlich begrüsst. Die Daten, welche im geplanten Verzeichnis geführt werden sollen, sind allerdings knapp gehalten und sehr allgemeiner Natur. Entsprechend erhöht das Verzeichnis die Transparenz primär im Sinne einer Übersicht. Insgesamt ist der Transparenzgewinn durch das Verzeichnis jedoch als gering einzuschätzen.

Die im Bericht der Kommission aufgeführte Aussage, dass dadurch die Eintragung ins kantonale Handelsregister entfällt, was zu einer Entlastung anderer Stellen führen könnte, ist aus der Sicht von Pro Senectute allerdings für Stiftungen nicht nachvollziehbar, da im Handelsregister weitergehende Informationen (z.B. Zeichnungsberechtigung) erfasst werden und ein Handelsregistereintrag für Stiftungen zwingend ist (vgl. Art. 81 ZGB). Zudem werden auch von den Stiftungsaufsichtsbehörden zusätzliche Daten erfasst (z.B. Gesamtvermögen). Die Frage eines Datenabgleichs, der damit einhergehenden Veröffentlichung dieser Daten und somit schliesslich die nach einer verbesserten Transparenz stellt sich daher weiterhin.

Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Die aktuelle Rechtspraxis spricht in erster Linie potentiellen Destinatären ein Beschwerderecht zu. Die Erweiterung des Beschwerderechts auf Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse scheint in Bezug auf den Schutz des Stifterwillens und die Einhaltung von Gesetz und Stiftungsstatuten angemessen und wünschenswert. Da es sich nicht um eine abschliessende Legaldefinition handelt, ergeben sich jedoch mittelfristig Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtspraxis. Ob die Neuregelung zu einer Verbesserung führt, ist somit noch offen.

Optimierung bezüglich Organisationsänderungen

Pro Senectute ist mit der Neuregelung einverstanden.

Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde

Die angestrebte Vereinheitlichung der Praxis im Sinne eines Wegfallens der nachträglichen notariellen Beurkundung wird von Pro Senectute begrüsst.

Gleichzeitig wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde einerseits die Flexibilität erhöht, andererseits die Position des Stifters bzw. der Stifterwillen (ausgedrückt im Stiftungszweck) geschwächt. Gerade der Schutz des Stifterwillens ist jedoch das zentrale Wesensmerkmal und schliesslich auch Legitimation für die Rechtsform «Stiftung». Die vorgeschlagene Anpassung bedeutet somit eine tiefgreifende Veränderung beim zentralen Wesensmerkmal der Rechtsform «Stiftung». Das heisst, mit der vorgeschlagenen Anpassung wird das «Erstarrungsprinzip», welches durchaus eine Stärke der Stiftung als Rechtsform ist und eine langfristige Ausrichtung der Stiftung begünstigt, gelockert. Zu befürchten ist, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung ein Anreiz bzw. Druck entsteht, den Stiftungszweck häufiger zu prüfen und auch substantiell anzupassen, womit das Alleinstellungsmerkmal der Stiftung abgeschwächt und damit die Stiftung als Rechtsform – im Gegensatz zur Intention der Parlamentarischen Initiative – geschwächt werden könnte.

Pro Senectute ist dezidiert der Meinung, dass der Stiftungszweck im Wesentlichen nicht geändert werden darf. Eine Aufweichung dieses Grundsatzes ist nicht angebracht. Kann der Zweck nicht mehr erreicht werden, ist die Stiftung aufzuheben und das Vermögen gemäss dem in der Stiftungsurkunde niedergelegten Willen des Stifters zu verwenden.

Haftungsbeschränkungen für ehrenamtliche Mitglieder

Pro Senectute ist mit dem Anpassungsvorschlag im Grundsatz einverstanden. Da hier jedoch in erster Linie ein weit verbreiteter Irrtum beseitigt wird, dürfte die angestrebte Wirkung auf die Rekrutierung von Stiftungsräten oder Vereinsvorständen nur sehr gering sein. Da die Mandate aber anspruchsvoller werden, scheint eine Beschränkung des Haftungsrisikos für ehrenamtlich tätige Mandatsträger insgesamt angezeigt. Zu bedenken ist jedoch, dass es auch innerhalb eines Stiftungsrates oder Vereinsvorstandes gleichzeitig entschädigte und ehrenamtliche Mitglieder geben kann, was gemäss Vorschlag auch zu unterschiedlichen Graden der Haftung führen würde. Pro Senectute schlägt vor, dass die Haftungsfrage für das gesamte Gremium geregelt wird und nicht auf einzelne Mitglieder abzielt.

Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen / Spendenvortrag

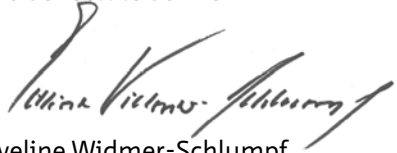
Die vorgeschlagene Neuregelung geht von einer potentiellen Zunahme der Spenden aus Erbschaften aus, da die gestiegene Lebenserwartung den Erbfall auf einen späteren Lebensabschnitt verschiebt. Aufgrund der längeren Lebenserwartung dürften sich gleichzeitig allerdings auch die Ausgaben u.a. für Pflege und Betreuung im Alter erhöhen. Inwiefern die der Anpassung zugrunde liegende Annahme zutrifft bzw. die neue Anreizstruktur die erhoffte Wirkung entfaltet, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Mit der Neuregelung dürften jedoch Spenden an gemeinnützige Organisationen eine stärkere steuerplanerische Rolle zukommen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine geplante Erhöhung des Abzuges 2006 auf eine breite Ablehnung im Parlament stiess. Pro Senectute empfiehlt daher, von einer Anpassung vorläufig abzusehen.

Verweigerung / Entzug Steuerbefreiung

Pro Senectute versteht die Absicht der vorgeschlagenen Änderung und würde eine schweizweite Harmonisierung der Praxis begrüssen, hat aber Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Anpassung. Zunächst ist anzuführen, dass die Begriffe «angemessen» (Kommissionsbericht) bzw. «marktkonform» (Vorschlag Art. 56. Abs. 2 DBG bzw. Art. 23 Abs. 2 StHG) einen grossen Interpretationsspielraum lassen. Insgesamt dürfte die Neuregelung zu einer Erhöhung der Kosten bei Stiftungen und Vereinen führen – dies wohl zulasten der Destinatäre. Zudem dürfte mit der Neuregelung die Konkurrenz bzw. der Wettbewerb für Stiftungsräte und Vereinsvorstände zunehmen und die «intrinsische» Motivation abnehmen. Mit der Neuregelung würden grössere bzw. finanziell gut gestellte Stiftungen bzw. Vereine bevorteilt. Die vorgeschlagene Neuregelung erhöht die Missbrauchsgefahr und stellt entgegen der Zielsetzung der Parlamentarischen Initiative somit ein Risiko für die Reputation des Stiftungswesens bzw. des Stiftungsstandortes Schweiz dar. Schliesslich steht die Neuregelung im Widerspruch zu den Anforderungen des ZEWO-Gütesiegels. Standard 8 der Anforderungen geht grundsätzlich von einer ehrenamtlichen Vergütung des obersten Leitungsorgans aus. Das ZEWO-Gütesiegel ist zudem vielfach auch eine Voraussetzung für Leistungsverträge mit der öffentlichen Hand. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine mit ZEWO-Gütesiegel könnten die vorgeschlagene Neuregelung daher nicht anwenden und wären hinsichtlich des angestrebten Ziels der «Professionalisierung» benachteiligt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Vorentwurfs danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor